

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen“)

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

15. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

16. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 17. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 18. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 19. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 20. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 21. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 23. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 24. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**
- zu den Budgetvereinbarungen für die Finanzierungszeiträume 2020 und 2021 folgende ergänzende Vereinbarung:

§ 1 Ein- und Auszahlungen

- (1) Der Beginn von Einzahlungen in den Fonds bestimmt sich nach dem Ausbildungsbeginn im Land (§ 13 PflAFinV). In diesem Zusammenhang wird als landeseinheitlicher Termin für den Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.01.2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung oder Beschulung bleibt hiervon unberührt. Der Beginn der Auszahlungen aus dem Fonds ist an den einrichtungsindividuellen Beginn der Beschulung gekoppelt.
- (2) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die Einzahlungen in den Fonds nach Satz 1 sind erstmals zahlungsfällig zum 10.01.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds sind (§ 34 Abs. 1 PflBG) erstmals zum Beginn der Beschulung des namentlich benannten Pflegeschülers (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten.
- (3) Die AFBW zahlt die Pauschale für die öffentlichen Pflegeschulen gemäß der von Land und Kommunen vereinbarten prozentualen Aufteilung an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und die kommunalen Schulträger aus.
- (4) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildendem bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert.
- (5) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (6) Die Einmalzahlungen der Pflegeversicherung und des Landes je Finanzierungszeitraum (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 PflBG) sind erstmals zum 30.11.2019 zahlungsfällig.

§ 2 Fondsverwaltende Stelle

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Die AFBW wird ihre Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen sie verpflichtet ist (vgl. z.B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Internet-Homepage vornehmen (www.afbw-gmbh.de).

§ 3 Meldepflichten zum ersten Finanzierungszeitraum

- (1) Die AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die Pflegeschulen ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der ersten Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06.2019 (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Schüler/innen zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sein werden. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in

diesen Fällen verzichtet werden. Zur Begründung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAFinV ist die Anzahl (VZÄ) der Schüler/innen, die im Jahr 2018 bei der Pflegeschule die dreijährige Pflegeausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen haben und die voraussichtliche Anzahl (VZÄ) der Schüler/innen im Finanzierungszeitraum (2020). Eine weitergehende Begründung ist nur im Fall von Abweichungen um mehr als 5 VZÄ gegenüber den Vergleichsdaten aus dem Jahr 2018 notwendig.

- (3) In der Aktualisierungsmeldung zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach dem schulindividuellen Unterrichtsbeginn ist für alle Schüler/innen eine namentliche Meldung zwingend notwendig.

§ 4 Datenmeldung

Der Stichtag für die endgültige Meldung der Schülerzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) wird auf vier Wochen nach dem schulindividuellem Unterrichtsbeginn festgelegt. Schülerzahländerungen nach dem Stichtag bleiben auch bei der Rechnungslegung über die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG sowie § 16 Abs. 1 PflAFinV unberücksichtigt. Vom Jahresabschlussprüfer ist insoweit lediglich die Schülerzahlmeldung zum Stichtag zu bestätigen.

§ 5 Prüfverfahren bei Datenmeldung

- (1) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung (im Festsetzungsjahr 2019 ist ein Abgleich mit den Schülerzahlen für 2018 notwendig) vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt die AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum um mehr als 5 VZÄ gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.
- (2) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) vier Wochen nach Unterrichtsbeginn. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).
- (3) Ab 2023 (für die Abrechnungsdaten zum Finanzierungszeitraum 2022) soll ein EDV-gestützter Abgleich von Angaben der Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) angestrebt werden und bei auftretenden Differenzen Anlass für eine tiefergehende Prüfung durch die AFBW geben. Bis dahin (ab 2021 für die Abrechnungsdaten zum Finanzierungszeitraum 2020) soll ein geeignetes vereinfachtes Prüfverfahren anhand einer Stichprobe bei den Pflegeschulen und den TdpA von 500 Schüler(inne)n/Auszubildenden durchgeführt werden, um festzustellen, ob für diese ein tatsächliches Ausbildungsverhältnis im betreffenden Zeitraum bestanden hat.
- (4) Die für die Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV notwendigen Angaben sind (außer bei öffentlichen Pflegeschulen) durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.

§ 6 Vermeidung von Mehrfachfinanzierung

Leistungen nach dem SGB II/SGB III werden im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV mit den Ausgleichszuweisungen nach Maßgabe von § 34 Abs. 3 PflBG verrechnet, da Förderungen (bspw. über WeGebAU) regelmäßig erst zu Ausbildungsbeginn feststehen. Dementsprechend ist dieser Sachverhalt im Jahresabschluss zu testieren. Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung anfallen, sind vor der Verrechnung im Rahmen der Abrechnung von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III in Abzug zu bringen.

§ 7 Umgang mit Zahlungsverzug und Insolvenzen

- (1) Bei Verwaltungsakten der AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.
- (2) Sobald eine Pflegeschule Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert die AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die AFBW von der Insolvenz Kenntnis erlangt.